

---

# SCHULVERWEIGERUNG ÜBERWINDEN!

---

## Schulpflicht

bedeutet, dass die Teilnahme am Unterricht sowie an sonstigen Schulveranstaltungen verpflichtend ist.

Gemäß § 65 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) endet die allgemeine Schulpflicht grundsätzlich nach

**12 Jahren.**

Somit sind mindestens 9 Jahre lang Schulen im **Primarbereich (Grundschule)** und im **Sekundarbereich I (Klassen 5 – 10)** zu besuchen.

Anschließend ist eine Schulpflicht im **Sekundarbereich II (ab Klasse 11)** durch den Besuch einer allgemein bildenden oder einer berufsbildenden (auch berufsvorbereitenden oder berufsausbildungsbegleitenden) Schule zu erfüllen.

Ein Verstoß gegen die Schulpflicht ist eine

## Ordnungswidrigkeit

im Sinne des § 176 Abs. 1 Ziff. 1 NSchG. Das bedeutet, dass z.B. unentschuldigte oder auch nicht ausreichend entschuldigte Fehltage zu einem Verfahren nach § 176 Abs. 2 NSchG führen, was zu einem Bußgeld, gemeinnützigem Arbeitsstunden oder sogar Arrest führen kann.

Die Schulen sind verpflichtet, Schulversäumnisse an den Landkreis Wesermarsch zu melden.

Landkreis Wesermarsch  
FD 40 – Schulen, Kultur und Sport  
Poggenburger Str. 15  
26919 Brake

